und einzusenden. Dieses (alteste) Formular einer Berleger = Nahere über diese Firma und besonders auch über ihre Be-Erklarung hatte folgenden Wortlaut:

- »Der Unterzeichnete verpflichtet fich bis auf Widerruf, Sortimentern, welche ihm der Borftand bes Börfenvereins als principielle Schleuderer bezeichnen wird, gar nicht ober nur mit beschränktem Rabatt zu liefern«.
- 2. Mittels einer Deipzig und Berlin, im Februar 1885 a datirten Bekanntmachung zeigte ber Borftand an, daß mehr als 600 Firmen feiner Aufforderung vom 4. Dos vember 1884 zugeftimmt hatten. Gleichzeitig veröffentlichte ber Borftand ein Namensverzeichniß diefer Firmen und die von ihm genehmigte Beschäftsordnung für die Siebener : Rom= miffion. In § 2 biefer Beichaftsordnung werden als Dagftab für ihre Entscheidungen bis auf Beiteres Die in Der Delegirten Berfammlung bom 10. Mai 1884 für den Berfehr des Sortimenters mit dem Bublifum beichloffenen Grundfage ange= nommen. Dabei wurde als Wortlaut Diefer Grundfate anmertungeweise hinzugefügt, daß die Bafis bes buchhandlerischen Bertehrs der Ladenpreis bilde und daß als Schleuderei angesehen werden folle nicht nur siedes öffentliche Angebot von Rabatt in giffermäßiger ober unbeftimmter Faffunge, fondern auch die Bewährung eines höheren Rundenrabatts an am Orte wohnende Richt-Biedervertäufer als des durch den betreffenden Provinzial= ober Lotalverein feftgesetten Rabatts und bei Bertaufen nach auswärts die Gewährung eines Rabatts von mehr als 10 % vom Ladenpreise oder die Bubilligung von einer folden Rabatt= erhöhung gleichkommenden Bergunftigungen. Gleichzeitig wurde in berfelben Anmertung, sum falichen Deutungen vorzubeugen . ausdrudlich der buchhandlerische Sprachgebrauch bezüglich der Bezeichnungen »Schleuderei« und »(principielle) Schleuderer« und zwar in dem bereits oben wiedergegebenen Ginne erläutert.
- 8. Nach der Annahme und der Eintragung der neuen (jetigen) Satzungen benutzte der Börfenvereinsvorstand das für Cantate 1888 bevorstehende Intrasttreten derselben als Anlas, mittels Rundschreibens vom 18. Januar 1888 von den Bersleger-Mitgliedern die Unterzeichnung und Einsendung neuer »Berspstichtungsscheine« zu erbitten. Die letzteren erhielten nunmehr folgenden Wortlaut:

»Der Unterzeichnete verpflichtet sich bis auf Widerruf, von Kantate dieses Jahres ab solchen Buchhändlern, welche laut Mitteilung des Borstandes des Börsenvereins gegen die Bestimmungen in § 3 Ziffer 4, 5 und 6 der in der außerordentlichen Hauptversammlung am 25. Septbr. v. Js. beschlossenen und am 29. Octbr. v. Js. in das Genossensschaftsregister zu Leipzig eingetragenen Satungen versstoßen haben, gar nicht oder nur mit beschränktem Rabatt zu liefern.

(Drt und Datum.) (Unterschrift.) .

4. Unter bem 10. April 1888 ließ ber Borfenvereinsvor= ftand ein weiteres Rundschreiben folgen. In Diefem bezeichnete er unter Bezugnahme barauf, daß der unter dem 18. Januar 1888 zugefandte Berpflichtungsichein von ca. 600 Firmen voll= jogen worden fei, drei hier nicht weiter in Betracht tommende Firmen als folche, welche gegen die in § 2 der Beichaftsordnung der Siebener=Rommiffion ermahntene, übrigens anmertungsweise wiederum in gleicher Beise wie bei ber Befanat= machung vom Februar 1885 mit abgedrudten » Grundfage berftoßen haben . Gleichzeitig forberte ber Borftand auf, in Unterftütung ber auf die Wiederherftellung eines lebenstraftigen Sortiments gerichteten Beftrebungen nunmehr gegen bie . . . . brei Firmen ber übernommenen Berpflichtung gemäß zu vers fahren. Sieran ichlog ber Borftand die Schlugbemertung, daß hinfichtlich 4 anderer Firmen feine früheren bezüglichen Mittheis lungen auch ferner in Rraft bleiben. Unter Diesen 4 Firmen findet fich auch die Firma . Mager & Müller in Berlin«. Das

Nähere über diese Firma und besonders auch über ihre Beziehungen zur jetigen Klägerin wird weiter unten zu erwähnen sein. Hier mag nur noch die Erwähnung Platz sinden, daß auch diese Firma bereits in früheren Rundschreiben des Börsenvereins-Borstandes in gleicher Beise wie die in diesem Rundschreiben neu bezeichneten drei Firmen bezeichnet und daß auch gegen sie die gleiche Aufsorderung des Borstandes gerichtet worden war.

5. Nachdem der Börsenvereinsvorstand inzwischen auch bei Behörden, Instituten, Bibliotheken, Magistraten der größeren Städte im Deutschen Reiche und dergleichen in der Rabattsrage vorstellig geworden war, brachte er in Nummer 281 des Börssenblattes vom 4. Dezember 1888 mittels Bekanntmachung vom 1. desselben Monats die betreffenden Eingaben zur Kenntniß der Bereinsmitglieder.

In einer diefer Gingaben findet fich wortlich folgende Stelle:

Bas der Buchhandel auf dem Wege der Selbsthilse thun konnte, hat er gethan; es sollen jest alle Buchhand-lungen, welche einen höheren Rabatt oder Diskont als 5% gewähren, aus der buchhandlerischen Gemein= schaft und von deren Verkehrseinrichtungen aus geschlossen werden, und die Verlagsbuchhandlun= gen sollen ihnen Bücher nicht mehr liefern«.

Der Vorstand schloß die Bekanntmachung mit folgenden

Denjenigen Bereinsgenossen, ... welche glauben, alles von den Maßregeln erwarten zu bürfen, zu welchen die neuen Sapungen den Borstand ermächtigen, tann der Borstand nur wiederholen, daß die lette Entscheidung nur in der Hand der Bereinsgenossen liegt. Rur wenn sich dieselben entschließen, an die vom Borstand bezeichneten Firmen auch nicht mit vertürzetem Rabatt, sondern überhaupt gar nicht zu liesern, wird der Zweck, um dessentwillen wir unsere Sapungen geändert haben, erreicht werden«.

6. Der damalige Börsenvereinsvorstand war also in seiner Taktik des Kampses gegen die principiellen Schleuderer von der früheren Aufsorderung an die verbündeten Verleger, nach deren Ermessen und Wahl entweder gar nicht, oder nur mit verkürztem Rabatt zu liesern, inzwischen zu der energischeren Maßregel übersgegangen, den verbündeten Verlegern eine vollständige Lieserungssperre gegen die Schleuderer zu empsehlen.

Diesen neuen Standpunkt betonte der Borfenvereinsvorstand besonders lebhaft in einem Schreiben an den Borstand des Berseins der Buchhändler zu Leipzig vom 7. Dezbr. 1888 und in

einer Befanntmachung vom 17. beffelben Monats.

6a. Jenes Schreiben veröffentlichte er mittels Bekanntmachung vom 15. Dezbr. 1888 in Nummer 292 des Börsenblattes vom 17. desselben Monats. In dem ersteren erklärt er wörtlich Folgendes:

Der Borstand wird die ihm auferlegten Pflichten wie in der Bergangenheit, so auch in der Zutunft, in ihrem ganzen Umfange pünktlich nach den einzelnen Bestimmungen der Sahungen und unter Beobachtung der Landesgesetze erfüllen, also gegebenenfalls alle Maßregeln ergreisen, welche anzuwenden er berechtigt ist. Um jeden Zweisel darüber auszuschließen, welches diese Machtmittel sind, seien dies selben hier einzeln aufgeführt:

Magregeln auf Grund ber Sagungen.

- 1. Entziehung des Borfenblattes und der übrigen Druds fachen des Borfenvereins. (§ 4 vorletter Abfat.)
- 2. Burudweisung von Borfenblatt-Inferaten. (§ 4 vor- letter Absat.)
- 3. Entziehung des Rechts felbst oder durch einen Kom= missionar Abrechnungen im Buchhandlerhause zu bes wirken. (§ 49.)